

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung
des Verletzten im Strafverfahren

Punkt der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

Der Rechtsausschuß (R) und

der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Nach Artikel 1 Nr. 1

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungs-
verfahren zu prüfen, ob in Anlehnung an § 241a StPO eine Regelung
möglich ist, nach der Fragen, die den Zeugen besonders belasten,
durch den Vorsitzenden gestellt werden müssen.

Begründung:

Durch die vorgesehene Neufassung des
§ 68a StPO wird der Schutz des Zeugen
vor diskriminierenden Fragen nur gering-
fügig verbessert. Die Vorschrift greift nicht,
wenn belastende Fragen verfahrenserheblich
sind; dies wird häufig der Fall sein.

(noch Ziff. 1)

Es ist eine Erfahrungstatsache, daß das Maß der mit einer Frage für den Zeugen verbundenen Beeinträchtigung nicht nur durch ihren Inhalt, sondern auch durch den Ton bestimmt wird, in dem sie gestellt wird. Wenn der Vorsitzende die Möglichkeit hätte, kränkende, aber zur Wahrheitsfindung unerläßliche Fragen an sich zu ziehen, könnte diesen Fragen in manchen Fällen der verletzende Stachel genommen werden.

Die bisherigen Erfahrungen mit § 241a StPO haben gezeigt, daß von einer entsprechenden Einschränkung des Rechts auf unmittelbare Befragung keine Nachteile für die Wahrheitsfindung zu besorgen sind und auch das Recht des Angeklagten auf effektive Verteidigung darunter nicht Schaden leidet.

R 2. Nach Artikel 1 Nr. 1

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Anlehnung an § 247 StPO dem Gericht die Möglichkeit eröffnet werden kann anzuordnen, daß der Angeklagte sich während der Vernehmung eines Zeugen aus dem Sitzungssaal entfernt, wenn bei einer Vernehmung in seiner Gegenwart für das Wohl des Zeugen besonders erhebliche und nachhaltige Nachteile zu befürchten sind und dem Zeugen deshalb eine Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten nicht zuzumuten ist.

Begründung:

Die physische Konfrontation mit dem Angeklagten kann für den Zeugen im Einzelfall eine erhebliche Belastung bedeuten. Das geltende Recht hat dies in § 247 Satz 2 StPO für Zeugen unter 16 Jahren anerkannt und die Möglichkeit eröffnet, daß zur Vermeidung von erheblichen Nachteilen für das

(noch Ziff. 2)

Wohl des Zeugen das Abtreten des Angeklagten angeordnet werden kann. Auch bei Zeugen über 16 Jahren besteht in bestimmten, freilich seltenen Konstellationen ein entsprechendes Schutzbedürfnis. Dies kann insbesondere dann bestehen, wenn das Opfer eines Gewaltdelikts mit sexueller Komponente als Zeuge aussagen muß. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 247 Satz 1 StPO bietet, obwohl sie mittelbar den Gedanken des Zeugenschutzes in die Auslegung der Vorschrift einführt, keinen ausreichenden Schutz.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 1 a - neu - (§ 374 Abs. 1 Nr. 4 StPO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht in § 374 Abs. 1 Nr. 4 StPO in der Klammerverweisung der Beistrich sowie die Zahl "223 a" gestrichen werden kann.

Begründung:

Das hier vorliegende Gesetzesvorhaben hat sich nicht zuletzt zur Aufgabe gemacht, diejenigen besser zu schützen, die durch eine schwere, gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichtete Straftat betroffen sind. Neben der im Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeit für den Betroffenen einer gefährlichen Körperverletzung, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, würde es den angestrebten Schutz solcher Verletzten komplettieren, wenn die gefährliche Körperverletzung

(noch Ziff. 3)

ausschließlich der Strafverfolgungskompetenz der Staatsanwaltschaft zuzuordnen wäre und nicht mehr der Disposition eines Privatklägers überlassen bliebe. Die hierdurch demonstrierte Solidarität der staatlichen Strafverfolgung mit dem Betroffenen gebietet sich um so mehr, als dieser sich häufig Tätern mit erheblicher krimineller Energie und Gefährlichkeit gegenüber sieht, wie einschlägige Fälle deutlich machen, die sich meist nur im subjektiven Bereich von einem versuchten Tötungsdelikt unterscheiden.

Eine solche Änderung würde auch helfen, das immer noch vorhandene Gefälle zwischen dem strafrechtlichen Schutz des Eigentums und der körperlichen Integrität zu verringern.

Fz 4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 395 Abs. 1 und 3 StPO)

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 5

In Artikel 1 Nr. 5 ist

a) in § 395 Abs. 1 Nr. 1 der Buchstabe b zu streichen,

b) in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c
die Zahl "223," zu streichen und

c) in § 395 Abs. 3
die Verweisung "§ 230"
durch die Verweisung "§§ 185, 186, 187, 187 a, 189,
223, 230"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Neuregelung würde infolge
höherer Aufwendungen für Pro-
zeßkostenhilfe zu jährlichen Mehr-

(noch Ziff. 4)

kosten von schätzungsweise insges. 6,5 Mio. DM für die Haushalte der Länder führen. Die vorgeschlagene Änderung engt den Kreis der Nebenklageberechtigten durch Herausnahme der strafrechtlich weniger relevanten Straftaten wie Beleidigungen und einfacher vorsätzlicher Körperverletzungen ein. Dadurch kann die Mehrbelastung voraussichtlich um nahezu die Hälfte gemindert werden. Eine solche Begrenzung erscheint im Hinblick auf den drastischen Anstieg der Aufwendungen für Prozeßkostenhilfe in den letzten Jahren dringend geboten. Sie ist rechtspolitisch vertretbar, weil die neu zu gestaltende Nebenklage die Schutzrechte gerader solcher Verletzten verstärken soll, die durch schwere Straftaten in ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich betroffen worden sind. In den Fällen von Beleidigung (§§ 185 ff. StGB) und einfacher vorsätzlicher Körperverletzung (§ 223 StGB) ist ein Anschluß unter den Voraussetzungen des neuen Abs. 3 ausreichend.

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 395 Abs. 1 und 3 StPO)

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 4

In Artikel 1 Nr. 5 ist

a) in § 395 Abs. 1 Nr. 1 der Buchstabe b zu streichen,

b) in § 395 Abs. 3

die Verweisung "§ 230" durch die Verweisung "§§ 185, 186, 187, 187 a, 189, 230" zu ersetzen.

(noch Ziff. 5)

Begründung:

Die neu zu gestaltende Nebenklage soll die Schutzrechte gerade solcher Verletzten verstärken, die durch schwere Straftaten in ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich betroffen worden sind. Dazu gehört nicht generell die Beleidigung (§§ 185 ff. StGB). Zwar kann sich im Einzelfall auch in diesen Fällen wegen möglicher Schuldzuweisungen durch den Beschuldigten die Notwendigkeit umfassender Beteiligung des Verletzten am Strafverfahren ergeben. Dann aber ist ein Anschluß unter den Voraussetzungen des neuen Absatzes 3 ausreichend. Die weitere Eingrenzung des Kreises der Nebenklageberechtigten wirkt sich zudem kostenmindernd im Rahmen des § 406 g Abs. 3 aus.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 395 Abs. 2 Nr. 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 395 Abs. 2 die Nummer 3 zu streichen.

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 5 in § 395 Abs. 2

- in Nummer 1 am Ende das Komma durch das Wort "sowie" zu ersetzen,
- in Nummer 2 das Wort "sowie" durch einen Punkt zu ersetzen.

Begründung:

Die Aufnahme der Delikte gegen die sog. gewerblichen Schutzrechte (in § 374 Abs. 1 Nr. 7 und 8 StPO genannt) lassen sich mit der Absicht des Artikels 1 Nr. 5 bis 9, nämlich den Kreis der unmittelbar für die Nebenklage Anschlußberechtigten auf die durch schwere, gegen höchstpersönliche Rechtsüter gerichtete Straftat Verletzten zu erweitern (vgl. Begründung S. 10 r unten der Vorlage), nicht vereinbaren.

(noch Ziff. 6)

Es erscheint nicht sachgerecht, die Nebenklagebefugnis bei den in § 374 Abs. 1 Nr. 7 und 8 StPO genannten Straftatbeständen "einstweilen bestehen zu lassen" und außerdem auf § 108 a Urhebergesetz auszudehnen.

Da gemäß der Begründung des Gesetzentwurfs (vgl. S. 12 r oben der Vorlage) ohnehin geplant ist, den Strafrechtsschutz gegen die sog. Produktpiraterie neu zu regeln, besteht kein Bedarf dafür, diese Delikte in dem neuen Katalog der nebenklagefähigen Delikte zu belassen, zumal keine kriminologischen und viktimologischen Erkenntnisse dafür vorliegen, daß es sich hier um einen besonders schutzbedürftigen Kreis von Verletzten handelt (vgl. S. 11 der Vorlage).

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 397 Abs. 1 Satz 1 StPO)

R 7. In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a
ist in § 397 Abs. 1 der Satz 1 durch folgende Sätze zu
ersetzen:

"Der Nebenkläger ist nach erfolgtem Anschluß, auch wenn er als Zeuge vernommen werden soll, zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Im übrigen gelten die §§ 378, 385 Abs. 1 bis 3 entsprechend; die §§ 398, 399 bleiben unberührt." *)

Begründung:

Der Entwurf hebt die Globalverweisung des geltenden Rechts hinsichtlich der Rechte des Nebenklägers auf die Rechtsstellung des Privatklägers auf und bestimmt statt dessen die Mitwirkungsbefugnisse des

*) Der letzte Halbsatz dieser Empfehlung entfällt, wenn die nachfolgende Empfehlung unter Ziffer 8 angenommen wird.

(noch Ziff. 7)

Nebenklägers im Verfahren neu. Was fehlt, ist der ausdrückliche Hinweis auf den unverzichtbaren Anspruch des Nebenklägers auf uneingeschränkte Anwesenheit in der Hauptverhandlung, der durch die Aufgabe der Globalverweisung verloren geht.

Zwar setzt der Entwurf dieses Recht voraus, indem er eine Reihe von Befugnissen nennt, die nur bei Anwesenheit in der Hauptverhandlung ausgeübt werden können. Auch könnte das Anwesenheitsrecht aus der Verweisung auf § 378 StPO geschlossen werden, worin bestimmt ist, daß der Privatkläger - und somit auch der Nebenkläger - im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen darf.

Indes regelt § 378 StPO unmittelbar nur, daß der Privatkläger oder Nebenkläger sich im Strafverfahren der Hilfe eines sachkundigen Beistands bedienen darf; für das Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung können daraus allenfalls mittelbar Schlüsse gezogen werden.

Da es sich aber bei der Anwesenheit in der Hauptverhandlung um die zentrale Befugnis des Nebenklägers handelt, die ihn erst in die Lage versetzt, seinen Belangen und Interessen Geltung zu verschaffen, sollte dieses Recht im Katalog der Befugnisse des Nebenklägers ausdrücklich genannt werden.

Die vorgeschlagene Fassung trägt dem Rechnung.

Zugleich wird darin klargelegt, daß die Stellung des Nebenklägers mit der gleichzeitigen Eigenschaft als Zeuge vereinbar ist (Kleinknecht/Meyer, StPO, 37. Aufl., München 1985, Rdnr. 5 zur Vorbem. zu § 395; BGH MDR 1952, 532; RGSt 2, 384).

- R 8. In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a
sind in § 397 Abs. 1 Satz 1
die Worte "; die §§ 398, 399 bleiben unberührt"
zu streichen.

Begründung:

Der Hinweis auf §§ 398, 399 StPO ist überflüssig.

- R 9. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 397 Abs. 1 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a sind in § 397 Abs. 1 Satz 2
die Worte ", das Beweisantragsrecht (§ 244 Abs. 3 bis 6)"
zu streichen.

Begründung:

Die dem Nebenkläger eingeräumten Befugnisse sind darauf auszurichten, daß er in der Hauptverhandlung seine Interpretation des Tatgeschehens artikulieren und Verantwortungszuweisungen durch den Angeklagten entgegentreten können muß. Dazu muß er auf den Ablauf der Hauptverhandlung auch außerhalb seiner möglicherweise zusätzlich gegebenen Zeugenstellung einwirken können. Äußerungsrecht, Fragerecht und Beantwortungsrecht sind dafür unverzichtbar. Auch die Unparteilichkeit des Gerichts und die Objektivität der Sachverständigen müssen ihm gegenüber gewährleistet sein.

Aus der Stellung des Nebenklägers als eines mit selbständigen Rechten ausgestatteten Prozeßbeteiligten in Verbindung mit seinem Recht auf Gehör ergibt sich auch, daß er durch Anträge gegenüber dem Gericht auf eine sachgerechte Ausübung der Amtsaufklärungspflicht hinwirken kann. Das förmliche Beweisantragsrecht muß ihm dagegen zur Wahrnehmung seiner berechtigten Belange nicht eingeräumt werden.

- R 10. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 397 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 StPO),
Artikel 1 Nr. 11 (§ 404 Abs. 5 Satz 1 StPO),
Artikel 1 Nr. 13 (§ 406 g Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 3
und Satz 3 StPO)

Es sind

- a) in Artikel 1 Nr. 8 in § 397 a Abs. 1 Satz 1 sowie in
§ 397 a Abs. 2 Satz 1,
 - b) in Artikel 1 Nr. 11 in § 404 Abs. 5 Satz 1,
 - c) in Artikel 1 Nr. 13 in § 406 g Abs. 3 Satz 1, in § 406 g Abs. 4
Satz 1 Nr. 3 und in § 406 g Abs. 4 Satz 3
- jeweils die Worte "gewähren" und "Gewährung" durch die Worte
"bewilligen" und "Bewilligung" zu ersetzen.

Begründung:

Es besteht kein sachlicher Grund, von dem entsprechenden
Sprachgebrauch der gesetzlichen Vorschriften der Zivilprozeß-
ordnung über Prozeßkostenhilfe (§§ 114 ff.) abzuweichen.

R 11. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 397 a Abs. 1 nach Satz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 8 ist in § 397 a Abs. 1
nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Der Antrag kann schon vor der Erklärung des Anschlusses
gestellt werden."

Begründung:

Die Entwurfsfassung sollte nicht den
Schluß nahelegen, daß eine Gewährung
von Prozeßkostenhilfe erst nach er-
folgtem Anschluß als Nebenkläger
möglich ist. Der Verletzte hat ein
berechtigtes Interesse, daß über die
Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für
die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts
entschieden werden kann, bevor er sich
als Nebenkläger anschließt.

R 12. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 404 Abs. 5 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 404 Abs. 5 Satz 2
der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und folgender
Halbsatz anzufügen:

"dem Antragsteller, der sich im Hauptverfahren des Beistandes
eines Rechtsanwalts bedient, soll dieser beigeordnet werden."

Begründung:

Vor allem prozeßökonomische Erwägungen sprechen für diese
Regelung.

R 13. Zu Artikel 1 Nr. 10 bis 12 (§§ 403 bis 406 StPO)

Die Bundesregierung wird gebeten, 18 Monate nach Inkrafttreten der Änderungen zum Adhäsionsverfahren zu prüfen, inwieweit die Änderungen zu einer größeren Anwendung des Adhäsionsverfahrens geführt haben und über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Bundesrat alsbald zu berichten.

Begründung:

Die Entschädigung des Verletzten im Strafverfahren kann wegen der schnellen Gesamterledigung aller aus der Verletzungshandlung resultierenden Rechtsstreitigkeiten der Prozeßökonomie dienen und wegen der generellen und einheitlichen Wiederherstellung des durch die Verletzungstat gestörten sozialen Rechtsfriedens für den Verletzten höchst effektiv und in besonderem Maße plausibel sein.

Es ist nicht sicher, ob die vorgeschlagenen Regelungen ausreichen, um dem Adhäsionsverfahren einen größeren Anwendungsbereich zu verschaffen. Daher ist es wünschenswert, daß in angemessener Zeit überprüft wird, ob die dem Verletzten aus der Straftat erwachsenen Schadensersatzansprüche in größerem Maße als bisher schon im Strafverfahren geltend gemacht werden.

R 14. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 406 d Abs. 1 Satz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 406 d Abs. 1 Satz 1 die Worte ", der den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage (§ 171) gestellt hat," zu streichen.

Begründung:

Die Beschränkung auf den Verletzten, der Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage gestellt hat, ist nicht sachgemäß. Auch dann, wenn der Verletzte einen solchen Antrag nicht gestellt hat, hat er ein berechtigtes Interesse daran, auf Antrag über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens unterrichtet zu werden. Es kann in bestimmten Fällen vom Zufall abhängen, ob es zu einem Antrag des Verletzten auf Erhebung der öffentlichen Klage kommt. Davon darf sein Recht auf Unterrichtung über den Verfahrensausgang nicht abhängen.

R 15. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 406 d Abs. 1 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 406 d Abs. 1 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Mitteilung über die Eröffnung des Hauptverfahrens hat für den Verletzten nur geringen Informationswert. Seinen weitergehenden Informationsbedürfnissen wird durch § 406 e Abs. 5 in der Fassung des Entwurfs ausreichend Rechnung getragen. Die Regelung kann deshalb entfallen.

R 16. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 406 e StPO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob aus Gründen des Datenschutzes und des Schutzes der Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten sowie sonstiger am Verfahren unbeteiligter Dritter, über die sich Erkenntnisse in den Verfahrensakten befinden, eine Regelung dahingehend vorgesehen werden sollte, daß die Einsicht in die Akten zu versagen ist, wenn dem Informationsinteresse des Verletzten auch durch die Erteilung von Auskünften oder Abschriften aus den Akten Rechnung getragen werden kann.

Begründung:

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über das Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) macht es erforderlich, für das Akteneinsichtsrecht des Verletzten eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Es ist zu begrüßen, daß der Entwurf zu diesem Zweck eine Regelung vorsieht.

Strafakten enthalten indes eine Fülle sensibler Daten und personenbezogener Informationen. Unbeschränkte Akteneinsicht kann daher dazu führen, daß schutzwürdige Belange Dritter oder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, namentlich des Beschuldigten, berührt werden. Deshalb erscheint es geboten, den Einblick in Strafakten auf das unumgänglich Notwendige zu begrenzen. Soweit sich das berechtigte Informationsinteresse des Verletzten durch Erteilung von Auskünften oder Übersendung kopierter Teile der Akten befriedigen läßt, besteht sonach kein Grund, ihm den ganzen Akteninhalt zugänglich zu machen. Gründe des Daten- und Persönlichkeitsschutzes sprechen vielmehr dafür, ihm in diesem Fall die Akteneinsicht zu verwehren.

R 17. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 406 e Abs. 4 und 5 StPO)

In Artikel 1 Nr. 13 ist
in § 406 e Abs. 4 der Satz 2 zu streichen.

Als Folge ist
in Artikel 1 Nr. 13 in § 406 e Abs. 5 zweiter Halbsatz
die Angabe "Satz 1" zu streichen.

Begründung:

Es besteht keine Notwendigkeit, daß der Gesetzgeber die strittige Frage eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft sondergesetzlich für die Akteneinsicht des Verletzten entscheidet; eine gesetzgeberische Entscheidung kann der bevorstehenden allgemeinen Regelung über die Einsicht in Straftaten vorbehalten bleiben.

R 18. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 406 f Abs. 2 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 13 ist § 406 f Abs. 2 Satz 2
wie folgt zu fassen:

"Er kann für den Verletzten dessen Recht zur Beanstandung von Fragen (§ 238 Abs. 2, § 242) ausüben und den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit nach § 171 b des Gerichtsverfassungsgesetzes stellen, nicht jedoch, wenn der Verletzte widerspricht."

Begründung:

Die Zielsetzung dieser Regelung, dem Rechtsanwalt die Ausübung der Verletztenbefugnisse nur solange zu gestatten als der Verletzte einverstanden ist, wird durch die vorgeschlagene Fassung deutlicher und die Regelung für die Praxis handhabbarer.

R 19. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 406 g StPO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob für die Fälle, in denen ein Verletzter im vorbereitenden Verfahren nach § 406 g StPO durch einen Rechtsanwalt die Akten einsehen lassen will, ohne ein berechtigtes Interesse darzutun, oder die Teilnahme eines Rechtsanwaltes an richterlicher Vernehmung oder richterlicher Augenscheinseinnahme wünscht, ausdrücklich geregelt werden sollte, wer über die Frage der Befugnis zum Anschluß als Nebenkläger entscheidet.

R 20. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 406 g Abs. 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 406 g Abs. 1 die Worte "eines Rechtsanwalts als Beistand" durch die Worte "des Beistandes eines Rechtsanwalts" zu ersetzen.

Begründung:

Die unterschiedliche Fassung in § 406 f Abs. 1 und § 406 g Abs. 1 StPO hat keinen sachlichen Grund.

Es ist eine Angleichung erforderlich, wobei der Fassung des § 406 f Abs. 1 StPO der Vorzug zu geben ist.

Fz 21. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 406 g Abs. 4 StPO)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 406 g der Absatz 4 zu streichen.

Begründung:

Die Neuregelung würde infolge höherer Aufwendungen für Prozeßkostenhilfe nicht quantifizierbare Mehrkosten bringen. Wegen des überproportionalen Anstiegs der Aufwendungen für Prozeßkostenhilfe in den letzten Jahren ist hier Zurückhaltung **um so mehr geboten, als für die** im Regierungsentwurf vorgesehene Möglichkeit zur Bestellung eines "einstweiligen" Verletztenbeistandes auch aus justizpolitischer Sicht kein dringendes Regelungsbedürfnis besteht.

R 22. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 171 b Abs. 1 Satz 2 GVG)

In Artikel 2 Nr. 1 ist in § 171 b Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Es schließt die Öffentlichkeit aus, soweit die öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzen würde."

Begründung:

Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist ein Prinzip von hohem rechtsstaatlichem Rang. Er darf zugunsten konkurrierender Rechtsgüter nur eingeschränkt werden, soweit dies unerlässlich ist. Den berechtigten Belangen der Beteiligten, in ihrer Intimsphäre besser als

(noch Ziff. 22)

bisher geschützt zu werden, entspricht der Entwurf, indem er die Gerichte bei der Ausschließungsentscheidung nach § 171b GVG von der Sorge um den Bestand des Urteils befreit. Von dieser in § 171b Abs. 3 vorgesehenen Regelung ist eine wesentliche Verbesserung des Schutzes der Intimsphäre der Verfahrensbeteiligten zu erwarten. Es ist nicht notwendig, zusätzlich auch noch zu bestimmen, daß der Öffentlichkeitsgrundsatz im Zweifel hinter den Schutz der Privatsphäre zurückzutreten hat.

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 95 BRAGO)

R 23. Artikel 3 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. § 95 erhält folgende Fassung:

"§ 95

Vertretung eines Nebenklägers und
anderer Verfahrensbeteiligter

Für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter eines Nebenklägers, eines Einziehungs- oder Nebenbeteiligten sowie eines Verletzten gelten die Vorschriften der §§ 83 bis 93 sinngemäß, im Fall der Tätigkeit als Beistand oder Vertreter des Verletzten jedoch mit der Maßgabe, daß sich die in den §§ 83 bis 93 genannten Mindest- und Höchstbeträge jeweils auf die Hälfte ermäßigen."

(noch Ziff. 23)

Begründung:

Das Ziel des Regierungsentwurfs, die Gebühr für den Rechtsanwalt als Beistand oder Vertreter des Verletzten auf die Hälfte der Gebühren eines Verteidigers zu bemessen, kann nicht dadurch erreicht werden, daß in § 95 vorgeschrieben wird, daß dieser Rechtsanwalt die Hälfte der Gebühren der §§ 83 bis 93 erhält. Denn bei den §§ 83 - 93 handelt es sich um Gebührenrahmen, die nach § 12 BRAGO auszufüllen sind. Von diesen Gebühren läßt sich daher die "Hälfte der Gebühren" nicht berechnen.

Die vom Regierungsentwurf vorgesehenen Rechtsanwaltsgebühren für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter des Verletzten können daher nur dadurch verwirklicht werden, daß die in den §§ 83 - 93 genannten Mindest- und Höchstbeträge der Gebührenrahmen halbiert werden, damit aus diesen Gebührenrahmen die Gebühren im Einzelfall gemäß § 12 bestimmt werden können.

- R 24. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob gebührenmäßige Anreize für den Rechtsanwalt das Adhäsionsverfahren attraktiver gestalten können.

Begründung:

Die angestrebte stärkere Nutzung des Adhäsionsverfahrens ist nur durch eine intensivere Mitwirkung aller Prozeßbeteiligten zu erreichen. Gebührenrechtlich sollte berücksichtigt werden, daß ein Rechtsanwalt in einem Adhäsionsverfahren, das zu einer Entscheidung des Gerichts führt, normalerweise mehr Arbeit haben wird, als in einem Adhäsionsverfahren, in dem das Gericht letztlich dann nach § 405 StPO von einer Entscheidung über den Adhäsionsanspruch absieht.

Daher soll der Anwalt für den Fall, daß das Gericht eine Entscheidung trifft, statt dem Eineinhalbfachen der vollen Gebühr in der ersten Instanz und des Doppelten der vollen Gebühr in den Rechtsmittelinstanzen jeweils eine halbe Gebühr mehr erhalten.